

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Dezember 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des Öffentlichen Rechts – zur Regelung der jüdischen Militärseelsorge
(Gesetz über die jüdische Militärseelsorge – JüdMilSeelsG)**

A. Problem und Ziel

Derzeit wird in der Bundeswehr eine evangelische und eine katholische Militärseelsorge gewährleistet. Den Soldaten und Soldatinnen steht aber keine spezifische jüdische Militärseelsorge zur Verfügung. Daher soll die Militärseelsorge um eine jüdische Militärseelsorge erweitert werden.

Die Militärseelsorge setzt das Grundrecht der freien religiösen Betätigung der jüdischen Soldaten und Soldatinnen und ihren Anspruch auf Seelsorge um. Der Militärseelsorge liegt als Teil der sogenannten Anstaltsseelsorge der Gedanke zugrunde, dass der Staat verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Ausübung des Grundrechts der Religionsfreiheit auch innerhalb öffentlicher Anstalten möglich ist.

B. Lösung

Durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland zu der Einrichtung einer jüdischen Militärseelsorge. Die dazu gewählte Vertragsform ermöglicht es, die besonderen Bedürfnisse des Judentums zu berücksichtigen und diese, soweit möglich, in Einklang mit dienstlichen Verpflichtungen zu bringen.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt insgesamt rund 4, 67 Millionen Euro jährlich sowie einmalig insgesamt bis zu 900 000 Euro. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 14 im Rahmen des geltenden Finanzplans abgedeckt.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. März 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Dezember 2019 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in
Deutschland – Körperschaft des Öffentlichen Rechts – zur
Regelung der jüdischen Militärseelsorge
(Gesetz über die jüdische Militärseelsorge – JüdMilSeelsG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 986. Sitzung am 13. März 2020 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwen-
dungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Dezember 2019 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in
Deutschland – Körperschaft des Öffentlichen Rechts – zur
Regelung der jüdischen Militärseelsorge
(Gesetz über die jüdische Militärseelsorge – JüdMilSeelsG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

- (1) Dem in Berlin am 20. Dezember 2019 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des Öffentlichen Rechts – wird zugestimmt.
- (2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Erfüllungsaufwand

Als Erfüllungsaufwand der Verwaltung für eine vollständig errichtete jüdische Militärseelsorge werden sich auf der Basis der Ausgaben für die bestehende Militärseelsorge voraussichtlich folgende zusätzliche Ausgaben ergeben, die im Einzelplan 14 aufzufangen sind:

Der Verwaltung des Bundes entstehen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 4,67 Millionen Euro jährlich sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt bis zu 900 000 Euro.

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 4,67 Millionen Euro setzt sich überwiegend aus den laufenden Personalkosten für Verwaltungs- und Seelsorgepersonal zusammen.

Die Personalkosten in Höhe von ca. 3,5 Millionen Euro beruhen in den wesentlichen Anteilen auf den Kosten für die Verwaltungsarbeit im Bereich der jüdischen Militärseelsorge. Auf seelsorgerisches Personal (Militärrabbiner/Militärrabbinerinnen sowie Hilfspersonal) werden ca. 2 Millionen Euro pro Jahr entfallen. Die Besoldung der Militärrabbinerinnen und Militärrabbiner erfolgt gestaffelt nach A 13/14, während für das Hilfspersonal eine Vergütung von E5 bis E8 – analog zu den Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfern – vorgesehen ist. Der weitere Anteil entfällt insbesondere auf das Verwaltungspersonal des Militärrabbinats für die Bereiche Personal, Organisation, Haushalt, Interner Dienst, Grundsatzarbeit.

Die einzurichtende Bundesbehörde soll mit voraussichtlich 48 Dienstposten ausgestattet werden (voraussichtlich 24 Dienstposten E4-E8; 24 Dienstposten A6-B6, wobei die höchste Besoldungsstufe dem Militärrabbinatsleiter/der Militärrabbinatsleiterin zugeordnet ist).

Die Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Anzahl	Zeitaufwand	Lohnsatz pro Stunde in Euro	Berechnung in Euro
Beamtinnen und Beamte				
Höherer Dienst	19	Ein Personenjahr	65,40	19 x 1600 x 65,40 = 1.988.160,00
Gehobener Dienst	4	Ein Personenjahr	43,40	4 x 1600 x 43,40 = 277.760,00
Mittlerer Dienst	1	Ein Personenjahr	31,70	1 x 1600 x 31,70 = 50.720,00
Tarifbeschäftigte				
Vglb. Mittlerer Dienst	23	Ein Personenjahr	31,70	23 x 1600 x 31,70 = 1.166.560,00
Vglb. Einfacher Dienst	1	Ein Personenjahr	27,80	1 x 1600 x 27,80 = 44.480
Gesamt-lohnkosten				3.527.680,00

Infrastrukturell werden die Räumlichkeiten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bereitgestellt, da weder der Zentralrat der Juden in Deutschland noch die Bundeswehr selbst über entsprechende räumliche Kapazitäten verfügt. Die Kalkulation basiert daher auf den Standards zu Raumausstattung der Raumnutzungsordnung

und der Annahme einer Anmietung entsprechender Räumlichkeiten. Die Höhe der Kosten beruht auf einer Schätzung des qm-Preises von ca. 30 Euro/qm, da bis auf den Standort Berlin kein weiterer Standort bislang valide ermittelt werden kann. Danach ergeben sich jährliche Kosten für die Anmietung in Höhe von ca. 370 000 Euro.

Einzelheiten der Berechnung sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Militärrabbinat	Größe in qm	Anzahl
Leiter der Oberbehörde	30	1
Vorzimmer	12	1
Referatsleiter/Referenten	18	8
Sachbearbeiter	12	5
Hilfskräfte	6	1
Besprechungsraum	20	1
Militärrabbiner		
Dienstraum Militärgeistliche	15	10
Hilfskräfte	12	20
Sprechraum Seelsorge	24	10
Lagerraum	12	10
Gesamt	1 022	
Berechnung mtl.	1 022 x 30 € = 30 660 €	
Berechnung jährl.	30 660 € x 12 = 367 920 €	

Darüber hinaus beläuft sich die Höhe der sogenannten sonstigen Ausgaben jährlich auf voraussichtlich 500 000 Euro. Im Wesentlichen sind hierin Ausgaben für erforderliche Aus- und Fortbildungen, Dienstreisen, Supervisionen, Beihilfe, Büromaterial und sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben enthalten.

Schließlich entstehen gegebenenfalls weitere jährliche und einmalige Sachkosten für die Absicherung von Personal bzw. Infrastruktur.

Diese können bislang nicht abschließend konkret beziffert werden, da deren Höhe von dem notwendigen Sicherheitskonzept abhängig ist. Dieses kann erst bei Kenntnis der konkreten Liegenschaft für die Unterbringung des Militärrabbinats erstellt werden. Wegen der latent hohen Gefährdungslage werden die Kosten maßgeblich durch notwendige Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Härtung des Gebäudes mit einem durchbruchsicheren Eingangsbereich, schusssichere Verglasung, Videoüberwachung etc.) beeinflusst. Ob zusätzlich ein Sicherheitsdienst mit der Sicherung der Liegenschaft beauftragt werden muss oder ob die Sicherung durch die örtlich zuständigen Polizeikräfte erfolgen kann, ist ebenfalls abhängig von der Lage der Liegenschaft. Daher ist nur eine grobe Schätzung möglich.

In Bezug auf die baulich/technische Absicherung muss für die Erstertüchtigung des Gebäudes mit einmaligen Sachkosten in Höhe eines hohen sechsstelligen Betrages (bis zu 900 000 Euro) gerechnet werden.

Dazu kommen jährliche Absicherungskosten in Höhe von bis zu 300 000 Euro, die sich aus den Kosten für einen gegebenenfalls erforderlichen Einsatz eines Sicherheitsdienstes und den Betriebs- und Wartungskosten für die technischen Absicherungseinrichtungen zusammensetzen.

II. Befristung; Evaluierung

Der Gesetzentwurf dient der dauerhaften Einführung einer jüdischen Militärseelsorge in der Bundeswehr; eine Befristung ist daher nicht erforderlich. Der Gesetzentwurf wird fünf Jahre nach dem Inkrafttreten im Kontext des Artikels 3 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden zur Regelung der Jüdischen Militärseelsorge evaluiert. Ziel ist es, eine zur Grundbetreuung erforderliche Anzahl von Militärrabbinerinnen und -rabbinern zu berufen und diese gegebenenfalls bedarfsgerecht anzupassen. Dazu werden sich die Vertragsparteien im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit austauschen. Es ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Daten über die Bedarfsentwicklung zur Verfügung stellen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland bedarf nach seinem Artikel 23 der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

Zu Artikel 2

Änderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

Eventuell erforderlich werdende Präzisierungen oder Anpassungen der Auslegung des Vertrages können, wie bei der evangelischen und katholischen Militärseelsorge, in Form einer Protokollnotiz erfolgen, die zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Zentralrat der Juden in Deutschland vereinbart wird.

Zu Artikel 3

Die Regelung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG).

VERTRAG

ZWISCHEN

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

UND

DEM ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
– KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS –

ZUR REGELUNG

DER JÜDISCHEN MILITÄRSEELSORGE

Präambel

In dem Bestreben, die freie religiöse Betätigung für jüdische Soldaten und Soldatinnen zu gewährleisten und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr um den jüdischen Anteil zu erweitern, in Gedenken an die früheren Feldrabbiner in den deutschen Streitkräften und in dem stolzen Bewusstsein, dass jüdische Soldaten und Soldatinnen nach der Schoa heute als Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in Uniform Dienst in der Bundeswehr leisten sowie in der Gewissheit, dass das Judentum ein Teil der demokratischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland ist, schließt die Bundesrepublik Deutschland mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland folgenden Vertrag:

Abschnitt I**Grundsätze****Artikel 1**

Für die Bundeswehr wird eine ständige jüdische Militärseelsorge eingerichtet.

Artikel 2

(1) Die jüdische Militärseelsorge als Teil der religiösen Betreuung wird im Auftrag und unter Aufsicht des Zentralrats der Juden in Deutschland ausgeübt.

(2) Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten.

Artikel 3

(1) Die Militärseelsorge wird von Militärrabbinern und Militärrabbinerinnen hauptamtlich ausgeübt.

(2) Zunächst soll eine zur Sicherstellung einer umfassenden Grundbetreuung im In- und Ausland sowie im Rahmen einer Begleitung in Auslandseinsätzen erforderliche Anzahl von Militärrabbinern und Militärrabbinerinnen berufen werden. Diese kann bei einem entsprechenden Bedarf erhöht werden.

(3) Die Aufgaben der Militärseelsorge können von Rabbinern und Rabbinerinnen auch in Nebenfunktion wahrgenommen werden.

Artikel 4

(1) Aufgabe der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen ist die Lehre der Halacha (jüdisches Recht), die Entscheidung religiöser Fragen, die Sicherstellung der Einhaltung der Mizwot (jüdische Gebote) und die Seelsorge im In- und Ausland sowie im Rahmen einer Begleitung in Auslandseinsätzen und Übungen.

(2) In Erfüllung dieses Dienstes sind sie von staatlichen Weisungen unabhängig.

Artikel 5

Den Soldaten und Soldatinnen ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, sich am religiösen jüdischen Leben zu beteiligen.

Abschnitt II

Einbindung der jüdischen Soldaten und Soldatinnen in jüdische Gemeinden vor Ort

Artikel 6

Die jüdischen Soldaten und Soldatinnen werden in die jüdischen Gemeinden vor Ort eingebunden. Das Errichten von jüdischen Militärgemeinden ist nicht vorgesehen.

Artikel 7

(1) Die Militär rabbiner und Militär rabbinerinnen leisten Seelsorge auch an Soldaten und Soldatinnen, die nicht dem jüdischen Glauben angehören, sofern diese dies wünschen.

(2) Die jüdische Militärseelsorge umfasst auch die Familienangehörigen der jüdischen Soldaten und Soldatinnen.

Abschnitt III

Militärbundesrabbiner

Artikel 8

Die religiöse Leitung der jüdischen Militärseelsorge obliegt dem Militärbundesrabbiner.

Artikel 9

(1) Der Militärbundesrabbiner wird vom Zentralrat der Juden in Deutschland bestimmt. Der Zentralrat der Juden in Deutschland versichert sich zuvor bei der Bundesregierung, dass vom staatlichen Standpunkt aus gegen die für das Amt des Militärbundesrabbiners vorgesehene Person keine schwerwiegenden Einwendungen erhoben werden.

(2) Der Militärbundesrabbiner steht in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Bundesrepublik Deutschland. Er erhält vom Staat eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Die im Zusammenhang mit der religiösen Leitung der jüdischen Militärseelsorge entstehenden Sachausgaben werden erstattet. Er erhält eine Reisekostenerstattung.

(3) Der Zentralrat der Juden in Deutschland kann den Militärbundesrabbiner abberufen. Er unterrichtet die Bundesregierung angemessene Zeit zuvor von einer dahingehenden Absicht und teilt ihr schnellstmöglich die Person des in Aussicht genommenen neuen Amtsträgers mit.

Artikel 10

(1) Der Militärbundesrabbiner ist zuständig für alle religiösen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der jüdischen Militärseelsorge, insbesondere für

1. die Einführung der Militärabbiner und Militärabbinerinnen in ihr religiöses Amt in der Militärseelsorge,
2. die oberste religiöse Dienstaufsicht über die Militärabbiner und Militärabbinerinnen mit Ausnahme der religiösen Fachaufsicht, die durch den Zentralrat der Juden in Deutschland wahrgenommen wird,
3. den Erlass von religiösen Richtlinien für die Ausbildung der Militärabbiner und Militärabbinerinnen und die Überwachung ihrer Durchführung,
4. die Abhaltung von wiederkehrenden dienstlichen Versammlungen der Militärabbiner und Militärabbinerinnen,
5. die Visitation der Militärabbiner und Militärabbinerinnen sowie Besuche der jüdischen Soldaten und Soldatinnen,
6. den Erlass einer Feldagende,
7. das religiöse Schrifttum in der jüdischen Militärseelsorge,
8. die Aufsicht über die Gewährleistung koscherer Verpflegung (Kaschrut-Aufsicht) und über die Beschaffung der erforderlichen Ritualgegenstände für das Gebet und die Feiertage,
9. die Einweihung von Gebetsräumen der jüdischen Militärseelsorge,
10. den Erlass von Richtlinien für die seelsorgerische Zusammenarbeit mit gemeindlichen Stellen des zivilen Bereichs und mit der Militärseelsorge fremder Staaten,
11. die Seelsorge für jüdische Kriegsgefangene.

(2) Im Rahmen seiner religiösen Verantwortung für die jüdische Militärseelsorge kann sich der Militärbundesrabbiner in Ansprachen sowie mit Verfügungen und anderen schriftlichen Verlautbarungen an die jüdischen Soldaten und Soldatinnen in den jüdischen Gemeinden vor Ort sowie an die Militärabbiner und Militärabbinerinnen wenden.

Artikel 11

Vorschriften und Richtlinien des Militärbundesrabbiners müssen sich im Rahmen des religiösen Selbstbestimmungsrechts des Zentralrats der Juden in Deutschland halten. Soweit sie auch staatliche Verhältnisse betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung.

Abschnitt IV**Militärrabbinat****Artikel 12**

(1) Zur Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben der jüdischen Militärseelsorge wird in Berlin ein Militärrabbinat als Bundesamt eingerichtet, das dem Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar nachgeordnet ist.

(2) Die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen gehören dem Militärrabbinat an. Sie können ihre Dienste auch in Außenstellen des Militärrabbinats versehen.

Artikel 13

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung betraut im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland mit der Leitung des Militärrabbinats einen Dienststellenleiter bzw. eine Dienststellenleiterin (Militärrabbinatsleiter oder Militärrabbinatsleiterin). Hierzu kann der Militärbundesrabbiner in Abstimmung mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland Vorschläge unterbreiten. Der Militärrabbinatsleiter bzw. die Militärrabbinatsleiterin muss dem jüdischen Glauben angehören.

(2) Der Militärrabbinatsleiter bzw. die Militärrabbinatsleiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Militärbundesrabbiners. Soweit er bzw. sie mit der jüdischen Militärseelsorge zusammenhängende staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, untersteht er bzw. sie dem Bundesministerium der Verteidigung.

(3) Der Militärbundesrabbiner kann den Militärrabbinatsleiter bzw. die Militärrabbinatsleiterin mit der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 10 Absatz 1 zustehenden Befugnissen beauftragen.

Abschnitt V

Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen**Artikel 14**

Die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen stehen in einem religiösen Auftrag. In diesem Dienst sind sie im Rahmen der Halacha nur ihrer religiösen Leitung gegenüber weisungsgebunden und insoweit von staatlichen Weisungen unabhängig. Im Übrigen wird ihre Rechtsstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

Artikel 15

(1) Die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen müssen

1. ein mindestens dreijähriges Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule absolviert oder eine vergleichbare Qualifikation erlangt haben,
2. über eine vom Zentralrat der Juden in Deutschland anerkannte Smicha (Rabbinerdiplom) verfügen und
3. mindestens drei Jahre in einer jüdischen Einrichtung in rabbinischer Funktion tätig gewesen sein.

(2) Bei Einverständnis zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Militärbundesrabbiner kann von den Erfordernissen der Nummer 1 und Nummer 3 abgewichen werden.

Artikel 16

(1) Die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen werden auf Vorschlag des Militärbundesrabbiners und mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung zunächst für die Dauer von drei Monaten probeweise in den Militärseelsorgedienst eingestellt. Die Erprobungszeit kann mit Zustimmung des Zentralrats der Juden in Deutschland um bis zu weitere drei Monate verlängert werden.

(2) Die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen sind während der Erprobungszeit als Tarifbeschäftigte tätig.

Artikel 17

(1) Nach der Erprobungszeit werden die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Soweit sie dauernd für leitende Aufgaben in der Militärseelsorge verwendet werden sollen, werden sie in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Auf Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen, die in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, finden die für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen auf Lebenszeit geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die übrigen Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen werden für sechs Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Mit Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet das Beamtenverhältnis. Die Amtszeit kann einmalig um bis zu sechs Jahre verlängert werden. Auf diese Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. § 66 Absatz 2 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt nicht.

Artikel 18

(1) Vorschläge zur Ernennung, Beförderung oder Versetzung der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen bedürfen des Einverständnisses des Zentralrats der Juden in Deutschland. Im Fall eines Dissens wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

(2) In allen sonstigen wichtigen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen ist durch das Bundesministerium der Verteidigung eine Stellungnahme des Zentralrats der Juden in Deutschland einzuholen.

Artikel 19

(1) In religiösen Angelegenheiten unterstehen die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen der Leitung und Dienstaufsicht des Militärbundesrabbiners (Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2). Dem Zentralrat der Juden in Deutschland obliegt die religiöse Fachaufsicht.

(2) Für die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen als Bundesbeamte oder Tarifbeschäftigte ist

1. oberste Dienstbehörde das Bundesministerium der Verteidigung,
2. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Militärrabbinatsleiter oder die Militärrabbinatsleiterin.

Artikel 20

Die Militär rabbiner und Militär rabbinerinnen sind unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben regelmäßig zu entlassen

1. bei Wegfall der Anerkennung der Smicha durch den Zentralrat der Juden in Deutschland,
2. wenn sie aufgrund schwerer Verletzung der religiösen Dienstpflichten das Vertrauen des Zentralrats der Juden in Deutschland endgültig verloren haben oder der Verbleib im Amt geeignet wäre, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des religiösen Auftrages oder dem Ansehen des Zentralrats der Juden in Deutschland erheblich zu schaden,
3. auf Antrag des Militärbundesrabbiners, wenn die Verwendung der Militär rabbiner und Militär rabbinerinnen im Dienst eines Landesverbandes oder einer jüdischen Gemeinde im wichtigen Interesse des Landesverbandes oder der Gemeinde liegt oder
4. auf Antrag des Militär rabbiners bzw. der Militär rabbinerin nach § 33 Bundesbeamtengesetz.

Abschnitt VI**Hilfskräfte****Artikel 21**

Den Militär rabbinern und Militär rabbinerinnen werden die zur Unterstützung bei religiösen Handlungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der jüdischen Militärseelsorge erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt. Sie werden als Tarifbeschäftigte eingestellt. Die Hilfskräfte müssen dem jüdischen Glauben angehören, soweit diese bei religiösen Handlungen unterstützen. Sie müssen ihre Befähigung für den Hilfsdienst in der jüdischen Militärseelsorge erforderlichenfalls nachweisen. Die Entscheidung über das Erfordernis eines Nachweises der Befähigung für den Hilfsdienst erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland.

Abschnitt VII

Freundschafts- und Paritätsklausel

Artikel 22

(1) Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende ergänzende Regelungen verständigen.

(2) Sollte der Bund in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diese Vereinbarung hinausgehende Rechte oder Leistungen gewähren, werden die Parteien dieser Vereinbarung gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen der Vereinbarung notwendig sind.

Abschnitt VIII

Zustimmung des Bundestages, Inkrafttreten

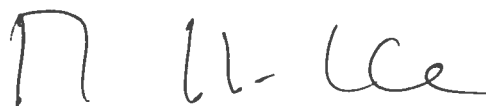
Artikel 23

(1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Bundesgesetz.

(2) Er tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem diesem Vertrag zugestimmt wird, in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2019

Für die Bundesrepublik Deutschland



Frau Annegret Kramp-Karrenbauer
Bundesministerin der Verteidigung

Für den Zentralrat der Juden in Deutschland



Herr Dr. Josef Schuster
Präsident



Herr Mark Dainow
Vizepräsident



Herr Abraham Lehrer
Vizepräsident

Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland geschlossenen Vertrages zur Regelung der jüdischen Militärseelsorge haben die Unterzeichnenden folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil dieses Vertrages bilden:

Zu Artikel 2 Absatz 2

Der organisatorische Aufbau der jüdischen Militärseelsorge erfolgt unter Berücksichtigung des Aufgabenspektrums und der religiösen Bedürfnisse, zu denen unter anderem auch die Beschaffung und Verwaltung verschiedener Bedarfe wie z. B. Kultgegenstände und Literatur gehören.

Dies umfasst auch die bestmögliche Gewährleistung der koscheren Verpflegung.

Zu Artikel 3 Absatz 2

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zur Gewährleistung einer Grundbetreuung der jüdischen Soldatinnen und Soldaten im In- und Ausland zehn Militärrabbiner bzw. Militärrabbinerinnen berufen werden. Weitere Erhöhungen der Anzahl können bei einem entsprechend erhöhten quantitativen oder qualitativen Bedarf erfolgen.

Zu Artikel 4 Absatz 1

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Begriffe der Halacha und der Mizwot als religiöse jüdische Begriffe in ihrer Auslegung von dem Selbstbestimmungsrecht des Zentralrats der Juden in Deutschland umfasst und von ihm für diesen Vertrag verbindlich ausgelegt werden.

Zu Artikel 8

Die religiöse Leitung der jüdischen Militärseelsorge umfasst auch die religiöse Dienstaufsicht. Die religiöse Fachaufsicht wird durch den Zentralrat der Juden in Deutschland wahrgenommen.

Zu Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 3

Die Bundesregierung wird auf Wunsch die Gründe mitteilen, aus denen sie ihre Bedenken gegen den für die Ernennung zum Militärbundesrabbiner vorgeschlagenen Rabbiner herleitet. Desgleichen wird der Zentralrat der Juden in Deutschland die Gründe mitteilen die ihn zur Abberufung des Militärbundesrabbiners bestimmen.

Zu Artikel 11

Vorschriften und Richtlinien des Militärbundesrabbiners werden im Verordnungsblatt des Militärbundesrabbiners veröffentlicht.

Zu Artikel 12 Absatz 1

Es wird festgehalten, dass im Rahmen der Tätigkeit des Militär rabbinats Aufgaben aus dem gesamten Spektrum der Bundeswehr erwachsen werden, was bei der Personalausstattung berücksichtigt wird.

Zu Artikel 13 Absatz 1

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Bundesministerium der Verteidigung entgegen dem erklärten Willen des Zentralrats der Juden in Deutschland eine Person in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Vorgaben weder mit dem Amt des Militär rabbinatsleiters bzw. der Militär rabbinatsleiterin betrauen noch in dieser Funktion belassen wird.

Die Zugehörigkeit des Militär rabbinatsleiters bzw. der Militär rabbinatsleiterin zum jüdischen Glauben muss durch den Zentralrat der Juden in Deutschland ausdrücklich anerkannt werden.

Zu Artikel 15

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mindestens in den ersten fünf Jahren ab dem Inkrafttreten des Vertrages von den Kriterien der Nummer 1 und Nummer 3 des Absatzes 1 abgewichen werden kann.

Zu Artikel 21

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass jeder Militärrabbiner und jede Militärrabbinerin in Außenstellen zunächst durch zumindest zwei Hilfskräfte unterstützt wird.

Die Entscheidung über das Erfordernis der Zugehörigkeit zum jüdischen Glauben zur Ausübung des Hilfsdienstes, erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland. Die Zugehörigkeit zum jüdischen Glauben muss durch den Zentralrat der Juden in Deutschland ausdrücklich anerkannt werden.

Berlin, den 20. Dezember 2019

Für die Bundesrepublik Deutschland



Frau Annegret Kramp-Karrenbauer
Bundesministerin der Verteidigung

Für den Zentralrat der Juden in Deutschland



Herr Dr. Josef Schuster
Präsident



Herr Mark Dainow
Vizepräsident



Herr Abraham Lehrer
Vizepräsident

Begründung zum Vertrag

I. Allgemeines

Zielsetzung und Hintergründe

An die Soldaten und Soldatinnen in der Bundeswehr werden in Einsätzen, aber auch im Inland, besondere Anforderungen gestellt. Sie sind herausgehobenen physischen und seelischen Belastungen ausgesetzt und ihr Dienst erfordert den Einsatz von Gesundheit und Leben. Aufgrund der besonderen Anforderungen ihres Dienstes ist ihnen jedoch der Zugang zu religiösen Gemeinden am Dienst- oder Wohnort erschwert. Seit 1957 besteht deshalb ein seelsorgerisches Betreuungsangebot in der Bundeswehr in Form einer katholischen und einer evangelischen Militärseelsorge. Mit dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 wurde der Deutschen Reichswehr für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden, bezüglich derer mit Apostolischem Breve vom 23. November 1989 das Benehmen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hergestellt wurde. Mit Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge, gezeichnet am 22. Februar 1957, mit Gesetz über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957 durch den Deutschen Bundestag zugestimmt, wurde eine ständige evangelische Militärseelsorge eingerichtet.

Die katholischen und evangelischen Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen stehen grundsätzlich auch Gläubigen anderer Religionen beratend zur Seite. Gerade in der beruflich geschuldeten Konfrontation mit der Endlichkeit der eigenen Existenz sowie in Fragen der Ausübung der eigenen Religion kann dieses Seelsorgeangebot jedoch nicht in allen Fällen das grundlegende Bedürfnis der jüdischen Soldaten und Soldatinnen nach einer jüdischen Militärseelsorge befriedigen. Zielsetzung des Vertrages ist daher die Gewährleistung einer spezifisch jüdischen Militärseelsorge für die jüdischen Soldaten und Soldatinnen in der Bundeswehr – auch im Lichte von Artikel 4 Grundgesetz (GG). Der Vertrag ist dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge angeglichen. Abweichungen ergeben sich vorrangig durch die besonderen Anforderungen aufgrund des Charakters der jüdischen Religion.

Durch die Errichtung einer jüdischen Militärseelsorge wird darüber hinaus der soziale Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft gestärkt, indem jüdische Soldaten und Soldatinnen unterstützt werden, an der Landes- und Bündnisverteidigung umfassend und unter Berücksichtigung religiöser Besonderheiten teilzuhaben. Das Angebot einer jüdischen Militärseelsorge bietet die Chance, dass sich noch mehr Juden und Jüdinnen als bisher für einen Dienst in der Bundeswehr entscheiden. Ferner stärkt die Präsenz von Militärrabbinern und Militärrabbinerinnen in der Bundeswehr das Verständnis für das Judentum und die jüdische Gemeinschaft als selbstverständlichen Teil der deutschen Gesellschaft bei allen Angehörigen der Bundeswehr.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluss des Vertrages folgt aus der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Verteidigung gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Wesentlicher Inhalt des Vertrages

Der Vertrag regelt die Sicherstellung einer Grundbetreuung an Militärseelsorge für jüdische Soldaten und Soldatinnen im In- und Ausland durch Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen. Die religiöse Leitung obliegt dem Militärbundesrabbiner, der durch den Zentralrat der Juden in Deutschland bestimmt wird und in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Bundesrepublik Deutschland steht. Zur Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben der jüdischen Militärseelsorge wird in Berlin ein Militärrabbinat als Bundesamt eingerichtet. Die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen gehören diesem Militärrabbinat an. Im Rahmen ihres religiösen Auftrags sind sie nur ihrer religiösen Leitung gegenüber weisungsgebunden und von staatlichen Weisungen unabhängig.

Durch diese Struktur wird gewährleistet, dass die jüdische Seelsorge religiös unabhängig bleibt. Entsprechend werden keine jüdischen Militärgemeinden gegründet, sondern die Soldaten und Soldatinnen werden in die bestehenden jüdischen Gemeinden am Wohn- oder Dienstort integriert. Damit wird gleichzeitig der Kontakt zwischen Bundeswehr und Zivilgesellschaft gestärkt. Eine enge Kooperation mit der Bundeswehrverwaltung stellt sicher, dass jüdische Militärseelsorge immer in der benötigten Form verfügbar ist.

Dem Vertrag ist ein Schlussprotokoll angefügt, in das Fragen der Auslegung des Vertrages verwiesen sind. Das Schlussprotokoll ist Bestandteil des Vertrages.

II. Der Vertrag im Einzelnen

Abschnitt I

Grundsätze

Zu Artikel 1

Mit der ständigen, im Frieden und im Verteidigungsfall bestehenden Militärseelsorge tragen der Zentralrat der Juden in Deutschland und die Bundesrepublik Deutschland der Tatsache Rechnung, dass die Soldatinnen und Soldaten die zur freien Religionsausübung notwendigen jüdischen Einrichtungen des zivilen Bereichs aufgrund ihrer dienstlichen Verpflichtungen nur eingeschränkt in Anspruch nehmen können. Solche Umstände ergeben sich vor allem bei Unterbringung der Truppe in großer Entfernung von jüdischen Gemeinden, bei Übungen, bei der Verlegung ins Ausland und im Verteidigungsfall. Insbesondere die Auslandseinsätze der Bundeswehr erfordern ein hohes Maß an seelischer Belastbarkeit und begründen einen besonderen Bedarf an religionsspezifischer Seelsorge. Aufgrund dieser Anforderungen ist auch in den meisten anderen Staaten die Militärseelsorge durchgängig für Friedens- und Kriegszeiten eingerichtet.

Zu Artikel 2**Zu Absatz 1**

Mit dieser Bestimmung wird eindeutig geklärt, dass die Ausübung der jüdischen Militärseelsorge – wie auch bei den Kirchen – Sache des Zentralrats der Juden in Deutschland und der in seinem Auftrag und unter seiner Aufsicht tätigen Organe ist. Der Zentralrat der Juden in Deutschland nimmt damit sein religiöses Selbstbestimmungsrecht wahr und macht von seinem Recht aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 Weimarer Reichsverfassung Gebrauch. Gleichzeitig gewährleistet die Regelung die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates.

Zu Absatz 2

Der Staat unternimmt die unterstützende Aufgabe des Bereitstellens der Organisation und der notwendigen Mittel. Diese Vorschrift ist analog zu dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge eine Folgevorschrift zu § 36 Soldatengesetz, in dem der Staat den Anspruch des Soldaten und der Soldatin auf Seelsorge auch für sich einfachgesetzlich verbindlich und verpflichtend anerkannt hat.

Zu Artikel 3**Zu Absatz 1**

Die Beauftragung hauptamtlicher Militär rabbiner und Militär rabbinerinnen entspricht den praktischen Erfordernissen einer ständigen jüdischen Militärseelsorge.

Zu Absatz 2

Die Militär rabbiner und Militär rabbinerinnen werden nicht in ein festes Verhältnis zu der Anzahl der jüdischen Soldaten und Soldatinnen gebracht. Ein Grundbedarf der jüdischen Soldaten und Soldatinnen an einer jüdischen Militärseelsorge soll vielmehr zunächst über zehn zu berufende Militär rabbiner und Militär rabbinerinnen gedeckt werden, die sowohl im Inland und im Ausland als auch in Auslandseinsätzen tätig werden sollen. Dies trägt dem geschätzten Bedarf Rechnung unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die jüdischen Soldaten und Soldatinnen in der gesamten Bundesrepublik stationiert sind und ein entsprechendes Betreuungsangebot zeitlich und örtlich unmittelbar und persönlich gewährleistet werden soll. Eine geringere Anzahl an Militär rabbinern und Militär rabbinerinnen könnte dem Bedarf innerhalb der Bundesrepublik nicht entsprechend Rechnung tragen. Des Weiteren wird das verstärkte Engagement der Bundeswehr im Rahmen von Auslandseinsätzen berücksichtigt.

Die Anzahl der zehn Militär rabbiner und Militär rabbinerinnen soll sukzessive erreicht werden.

Sobald ein höherer Bedarf an Militärרבbinern und Militärרבbinerinnen festgestellt wird, sollen weitere Militärרבbiner und Militärרבbinerinnen berufen werden. Ein erhöhter Bedarf kann aufgrund von quantitativen oder in Einzelfällen aufgrund von qualitativen Anforderungen festgestellt werden. Eine quantitative Anforderung ist durch einen bedeutenden Zuwachs jüdischer Soldaten und Soldatinnen in der Bundeswehr begründet. Eine qualitative Anforderung ist begründet, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass die zunächst berufene Anzahl an Militärרבbinern und Militärרבbinerinnen dem tatsächlichen Bedarf an jüdischer Militärseelsorge aufgrund vertiefter religiöser Fragen und Bedürfnisse nicht hinreichend gerecht werden kann.

Zu Absatz 3

In Ausnahmefällen kann die jüdische Militärseelsorge auch durch Rabbiner und Rabbinerinnen in Nebenfunktion wahrgenommen werden. Dies ist vor allem dann sachgerecht, wenn ein Bedarf einzelner Soldaten oder Soldatinnen an jüdischer Militärseelsorge im Rahmen einer Auslandsverwendung in Auslandsdienststellen besteht, dieser Bedarf aber keine hauptamtliche Tätigkeit eines Militärרבbiners oder einer Militärרבbinerin im Ausland über einen längeren Zeitraum begründet. Ferner kann eine derartige Tätigkeit in Betracht kommen, wenn die Erfordernisse in den lokalen jüdischen Gemeinden oder in einem der jüdischen Landesverbände eine hauptamtliche Bestellung als Militärרבbiner oder Militärרבbinerin nicht zulassen. Ein Dienstverhältnis mit dem Bund wird hierdurch nicht begründet.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel umreißt den religiösen Auftrag der Militärרבbiner und Militärרבbinerinnen und unterstreicht die Unabhängigkeit vom Staat in diesem Rahmen. Im Sinne der Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität werden die in der Norm verwendeten religiösen Begriffe durch den Zentralrat der Juden in Deutschland als religiösem Vertragspartner ausgelegt.

Zu Artikel 5

Aufgrund der engen Verbindung zwischen dem Zentralrat der Juden in Deutschland sowie der durch ihn vertretenen Landesverbände und jüdischen Gemeinden und der jüdischen Militärseelsorge soll sichergestellt werden, dass die Soldatinnen und Soldaten am gesamten religiösen jüdischen Leben teilnehmen können. Den Soldatinnen und Soldaten ist die nötige freie Zeit für ihre religiösen Pflichten zu gewähren, soweit die dienstlichen Verpflichtungen dieses ermöglichen.

Abschnitt II

Einbindung jüdischer Soldatinnen und Soldaten in jüdische Gemeinden vor Ort

Zu Artikel 6

Schwerpunkt des jüdischen Lebens sind die jüdischen Gemeinden. Die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen können aufgrund der besonderen berufsbedingten Herausforderungen den jüdischen Soldaten und Soldatinnen und ihren Familien daneben beratend zur Seite stehen.

Zu Artikel 7

Absatz 1

Sofern ein Bedarf bei Soldaten und Soldatinnen an Seelsorge besteht, die nicht der jüdischen Religion angehören, können sich auch diese mit ihren Fragen an die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen wenden. Die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen sind bemüht, ihnen nach bestem Wissen und Gewissen beratend zur Seite zu stehen.

Absatz 2

Auch die Familien sind durch die besonderen Anforderungen, die an Soldaten und Soldatinnen gestellt werden, betroffen. Auch sie bedürfen einer religiösen Ansprechperson, die mit den berufsspezifischen Herausforderungen vertraut ist. Familie ist hierbei im Rahmen einer modernen gesellschaftlichen Entwicklung im weiteren Sinne zu verstehen.

Abschnitt III

Militärbundesrabbiner

Wie die Militärbischöfe bei der evangelischen und katholischen Militärseelsorge leitet auch der Militärbundesrabbiner die Militärseelsorge im religiösen Bereich. Er soll die Verbindung zwischen dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Militärseelsorge sicherstellen.

Zu Artikel 8

Der Militärbundesrabbiner nimmt die ihm nach Artikel 8 zustehende religiöse Leitung der Militärseelsorge im Auftrag des Zentralrats der Juden in Deutschland wahr (Artikel 2 Absatz 1). Die religiöse Leitungsfunktion des Militärbundesrabbiners umfasst die religiöse Dienstaufsicht. Die religiöse Fachaufsicht wird direkt durch den Zentralrat der Juden in Deutschland wahrgenommen, um den pluralistischen Strukturen der Religionsgemeinschaft besser gerecht werden zu können.

Zu Artikel 9**Absatz 1**

Das Amt des Militärbundesrabbiners ist ein religiöses Amt, seine Ernennung ein religiöser Akt, für den der Zentralrat der Juden in Deutschland zuständig ist. Da die Tätigkeit des Militärbundesrabbiners in besonderem Maße in den staatlichen und mit der Bundeswehr in einen besonders sensiblen Bereich ausstrahlt und es dem Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme bei Vertragspartnern entspricht, ist dem Staat ein auf schwerwiegende Einwendungen beschränktes Vetorecht eingeräumt. Dieses wird er nur nutzen, wenn eine Person für ihn schlechthin nicht zumutbar ist.

Absatz 2

Aufgrund der Unabhängigkeit des Militärbundesrabbiners vom Staat ist auch eine finanzielle Unabhängigkeit sicherzustellen. Eine Verbeamtung oder Anstellung erfolgt nicht; er erhält lediglich angemessene Aufwandsentschädigungen, wenn er im Dienste des Staates tätig wird.

Absatz 3

Der Zentralrat der Juden in Deutschland kann von sich aus den Militärbundesrabbiner abberufen. Er wird diese Absicht vorher dem Staat ankündigen. Die Abberufung soll nur aus religiösen oder die inneren Angelegenheiten des Zentralrats der Juden in Deutschland betreffenden Gründen erfolgen. Zeitgerecht vorher wird eine unmittelbare Nachfolge gewährleistet werden, die der Zentralrat der Juden in Deutschland ebenfalls vorher dem Staat mitteilt.

Zu Artikel 10**Absatz 1**

Neben der allgemeinen Bestimmung, die dem Militärbundesrabbiner grundsätzlich die Zuständigkeit für alle religiösen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der jüdischen Militärseelsorge – mit Ausnahme der religiösen Fachaufsicht – zuweist, ist hier ein Katalog einzelner Befugnisse aufgeführt, die insbesondere religiöses Gewicht haben oder Anlass für Zuständigkeitszweifel sein könnten.

Absatz 2

Diese Bestimmung sichert den unmittelbaren persönlichen Kontakt mit den Soldaten und Soldatinnen sowie den Militär rabbinern und Militär rabbinerinnen und damit die wesentlichste Einwirkungsmöglichkeit in den militärischen Raum.

Zu Artikel 11

Da der Militärbundesrabbiner zwischen dem Zentralrat der Juden in Deutschland und dem Staat steht, zwingt dies zu einer Abgrenzung der Zuständigkeit zu beiden Seiten.

Die Norm konkretisiert die allgemeine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Bundeswehr als Teil des Staates und dem Zentralrat der Juden in Deutschland speziell für den Handlungsbereich des Militärbundesrabbiners.

Abschnitt IV

Militärrabbinat

Zu Artikel 12

Zur Lenkung der zahlreichen religiösen und staatlichen Verwaltungsaufgaben ist für die jüdische Militärseelsorge eine zentrale Bundesoberbehörde erforderlich. Mittel- und Unterbehörden sind nicht vorgesehen. Die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen in ihrer Eigenschaft als Angehörige des Militärrabbinats werden disloziert tätig und nehmen ihre Aufgaben in Außenstellen, die zunächst auf bis zu fünf Standorte in Deutschland verteilt sind, wahr.

Zu Artikel 13

Absatz 1

Der Leiter bzw. die Leiterin des Militärrabbinats, der Militärrabbinatsleiter bzw. die Militärrabbinatsleiterin, hat eine Doppelstellung: er bzw. sie ist ausführendes Organ des Militärbundesrabbiners für die religiösen Angelegenheiten und des Bundesministeriums der Verteidigung für staatliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der jüdischen Militärseelsorge. Der Militärbundesrabbiner hat in Abstimmung mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland ein Vorschlagsrecht. Aufgrund der religiösen Aufgaben ist die Zugehörigkeit zum jüdischen Glauben ebenso Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes, wie eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit des Militärrabbinatsleiters bzw. der Militärrabbinatsleiterin mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland. Es besteht Einigkeit darüber, dass auch die beamtenrechtlichen Vorgaben eingehalten werden müssen.

Absatz 2

Je nach Wahrnehmung des Aufgabengebietes untersteht der Militärrabbinatsleiter bzw. die Militärrabbinatsleiterin dem Militärbundesrabbiner oder dem Bundesministerium der Verteidigung.

Absatz 3

Die Übertragung der Zuständigkeiten des Militärbundesrabbiners auf den Militärrabbinatsleiter bzw. die Militärrabbinatsleiterin ist bei tatsächlicher Verhinderung des Militärbundesrabbiners notwendig, ausdrücklich aber auf den Einzelfall beschränkt, um die ausgewogenen Zuständigkeiten dieses Vertrages nicht in Frage zu stellen.

Abschnitt V

Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen

Die folgenden Artikel behandeln das Rechtsverhältnis der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen zum Staat. Wenn in diesem Abschnitt der religiöse Status angesprochen wird, geschieht dies, um seinen Vorrang zu betonen.

Zu Artikel 14

In diesem Artikel wird in Ergänzung zu Artikel 4 Absatz 2 die gewünschte grundsätzliche Unabhängigkeit der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen bei der Ausübung ihres religiösen Amtes von staatlichen Weisungen betont.

Zu Artikel 15

In diesem Artikel sind die besonderen Einstellungsvoraussetzungen für die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen genannt. Hinzu kommen die einzuhaltenden beamtenrechtlichen Vorgaben des § 7 des Bundesbeamtengesetzes. Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 und 3 können zugelassen werden, da den besonderen personellen Verhältnissen bei dem Zentralrat der Juden in Deutschland sowie in den jüdischen Gemeinden und sonstigen jüdischen Einrichtungen Rechnung getragen werden muss. Es kommen Rabbiner und Rabbinerinnen in Betracht, die die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, sich aber aufgrund bestimmter anderer Erfahrungswerte oder anderer in der Person begründeter Umstände besonders gut für die Tätigkeit als Militärrabbiner oder Militärrabbinerin eignen. Das Erfüllen der Voraussetzung der Nummer 2 ist jedoch unabdingbar, um die Eignung in religiöser Hinsicht zu gewährleisten. Über die Ausnahme sollen der Militärbundesrabbiner und das Bundesministerium der Verteidigung gemeinsam befinden, da sie die Personallage in den Gemeinden und die Notwendigkeit der Militärseelsorge am besten beurteilen können.

Zu Artikel 16

Die kurze Erprobungszeit liegt im Interesse der Bewerber und der Militärseelsorge. Die Vergütungsregelungen passen sich den Erfordernissen der Erprobungszeit an.

Zu Artikel 17

Absatz 1

Abgesehen von der kurzen Erprobungszeit ist die Rechtsstellung der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen auf beamtenrechtlicher Grundlage geregelt. Das Angleichen der Beschäftigungsverhältnisse an die Personalstrukturen der Bundeswehr ermöglicht eine erleichterte Integration in die Verwaltungsstrukturen der Bundeswehr und bringt allgemein eine Bindung an das Grundgesetz zum Ausdruck. Die Rechtsstellung der als Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen zu ernennenden Personen als Beamte und Beamtinnen auf Zeit oder auf Lebenszeit bringt – auch wenn diese im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Zentralrat

der Juden in Deutschland oder für die jüdischen Gemeinden tarifbeschäftigt sind – keine nennenswerten Nachteile mit sich. Gerade auch in Hinblick auf die Auslandseinsätze wird durch die Verbeamtung den Militärrabbinern und Militärrabbinerinnen eine besondere Absicherung gewährleistet. Die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen sollen insbesondere als Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit berufen werden, wenn sie mit leitenden Aufgaben in der Militärseelsorge verwendet werden, um langfristig insbesondere die für die Aufgabenwahrnehmung notwendige Expertise zu gewährleisten und weitergeben zu können.

Absatz 2

Die gesetzlichen Vorschriften finden grundsätzlich Anwendung. Für die Versorgung der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen auf Lebenszeit und deren Hinterbliebene gelten die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG).

Absatz 3

Die zeitliche Begrenzung des Beamtenverhältnisses durch eine Verbeamtung auf Zeit trägt einem Interesse des Zentralrats der Juden in Deutschland und der jüdischen Gemeinden – auch im Lichte des Artikel 4 GG – Rechnung, einer Entfremdung der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen von ihrem religiösen Auftrag vorzubeugen. Ferner ermöglicht die Verbeamtung auf Zeit eine leichtere Rückkehr der Rabbiner und Rabbinerinnen in die jüdischen Gemeinden. Bei dieser Regelung haben auch die Vereinbarungen mit den Kirchen über die katholische und evangelische Militärseelsorge als Vorbild gedient.

Da das Bundesbeamtengesetz das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht näher regelt, werden die Zeiträume hier festgelegt.

Unabhängig hiervon ist eine Verbeamtung auf Lebenszeit in anderen Verwendungen in der jüdischen Militärseelsorge – sofern dies im Interesse sowohl des Zentralrats der Juden in Deutschland als auch des Staates ist – nach den Vorgaben des Bundesbeamtengesetzes möglich.

Ein Militärrabbiner oder eine Militärrabbinerin mit der Rechtsstellung eines Beamten bzw. einer Beamtin auf Zeit hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt, wenn das Beamtenverhältnis durch Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet. Dieser Personenkreis wird nach dem Ende der Tätigkeit in der Militärseelsorge gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 Sozialgesetzbuch VI in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Im Falle eines Dienst- oder Einsatzunfalls stehen bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Leistungen der Unfallfürsorge nach §§ 30 ff. BeamtVG zu. Dies umfasst ggf. auch ein Unfallruhegehalt.

Die Hinterbliebenen von im aktiven Dienst verstorbenen Militärrabbinern oder Militärrabbinerinnen auf Zeit sind unter den gleichen Voraussetzungen wie die Hinterbliebenen von im aktiven Dienst verstorbenen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit versorgungsbe-rechtigt.

Mit dem Verweis auf § 66 BeamtVG wird dafür Sorge getragen, dass für die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen mit der Rechtsstellung als Beamte auf Zeit auch die besonderen Regelungen für Beamte auf Zeit Geltung erhalten. Hierbei ist sicherzustellen, dass auch die Günstigerregelung des § 66 Absatz 2 BeamtVG zur Anwendung kommt. Ein Ausschluss der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen von dieser Regelung ist nicht gerechtfertigt, weil die jüdischen Institutionen – anders als die Katholische und Evangelische Kirche – kein eigenständiges Versorgungssystem vorsehen, in das sie nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei der Bundeswehr zurückkehren. Vielmehr sind alle in jüdischen Institutionen tätigen Rabbiner und Rabbinerinnen in das System der gesetzlichen Rentenversicherung eingebunden. Aus diesem Grunde ist auch keine Regelung über die Versorgungslastenteilung erforderlich.

Zu Artikel 18

Absatz 1

Das Mitbestimmungsrecht des Zentralrats der Juden in Deutschland ist notwendig, da die Ernennung, Beförderung oder Versetzung der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen regelmäßig zugleich die religiöse Aufgabe oder den religiösen Status berühren. Es müssen daher stets auch das jüdische Recht und die gemeindlichen Anforderungen berücksichtigt werden. Bei Ernennungen und Beförderungen muss dementsprechend insbesondere auch die Eignung als Rabbiner bzw. Rabbinerin berücksichtigt werden. Sofern hier zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Zentralrat der Juden in Deutschland Uneinigkeit im Rahmen einer personellen Auswahlentscheidung besteht, wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Die zwingenden Grundsätze des Beamtenrechts bleiben hier immer vorrangig.

Absatz 2

Auch bei weiteren personellen Angelegenheiten können religiöse oder gemeindliche Aspekte tangiert sein, daher besteht eine Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme des Zentralrats der Juden in Deutschland.

Zu Artikel 19

Hier werden entsprechend der Doppelunterstellung der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen die religiösen und staatlichen Dienstaufsichts- und Dienstvorgesetztenbefugnisse geregelt. Sie gehen von dem Militärbundesrabbiner beziehungsweise dem Zentralrat der Juden in Deutschland und dem Bundesministerium der Verteidigung aus und sind – hinsichtlich der religiösen Dienstaufsicht – in der Person des Militärrabbinatsleiters bzw. der Militärrabbinatsleiterin vereint.

Im Unterschied zu der Regelung für die evangelische und katholische Militärseelsorge liegen bei der jüdischen Militärseelsorge die religiöse Dienst- und Fachaufsicht nicht in einer Hand. Dies trägt den internen religionsgemeinschaftlichen pluralistischen Strukturen des Zentralrats der Juden in Deutschland Rechnung und ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der fachlichen Leistungen und Fähigkeiten der Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen grundsätzlichen religiösen Selbstverständnisses.

Zu Artikel 20

Die Militärrabbiner und Militärrabbinerinnen werden zur Wahrnehmung religiöser Aufgaben in das Beamtenverhältnis berufen. Wenn diese Voraussetzungen wegfallen, muss auch das Beamtenverhältnis enden. Die hier getroffenen Regelungen entsprechen im Grundsatz denjenigen für die evangelische und katholische Militärseelsorge. Aufgrund der Tatsache, dass weder der Zentralrat der Juden in Deutschland noch seine Mitglieder, die Landesverbände und die durch diese vertretenen jüdischen Gemeinden über ein eigenes, religionsgemeinschaftliches Beamtenrecht verfügen, und das Wesen der Smicha, eines Rabbinerdiplooms, nicht demjenigen der insofern stärker formalisierten und zentralisierten Ordination in den christlichen Kirchen entspricht, ist der Vertragstext entsprechend angepasst worden.

Die Entlassung nach Nummer 1 und Nummer 2 folgt aus der engen Verbindung zwischen den Militärrabbinern und Militärrabbinerinnen und den jüdischen Gemeinden, aus denen sie stammen und in die sie zurückkehren sollen.

Im Fall der Nummer 1 wäre eine Tätigkeit des betreffenden Rabbiners bzw. der betreffenden Rabbinerin in einer jüdischen Gemeinde generell nicht mehr möglich. Eine solche Person, der die Qualifikation für ihr religiöses Amt fehlt, kann die jüdische Gemeinde bzw. die jüdische Gemeinschaft in der Bundeswehr nicht repräsentieren und /oder in ihrem Namen handeln.

Entsprechendes gilt für den Fall der Nummer 2. Aufgrund des Fehlens eines eigenen Beamtenrechts konnte nicht an eine disziplinarrechtliche Entfernung aus dem religiösen Amt angeknüpft werden. Dementsprechend greift der Vertragstext auf die Gründe zurück, auf denen eine disziplinarrechtliche Entfernung aus dem Amt beruht.

Nummer 3 ist wortgleich mit der entsprechenden Regelung für die evangelische und katholische Militärseelsorge. Sie ist für die jüdischen Gemeinden angesichts der geringen Zahl qualifizierter Rabbiner und Rabbinerinnen in Deutschland – die erste Ordination von in Deutschland ausgebildeten Rabbinern nach der Schoa erfolgte erst 2006 – besonders wichtig.

Nummer 4 gesteht den Militärrabbinern und Militärrabbinerinnen das Recht zu, selbstbestimmt aus der jüdischen Militärseelsorge auszusteigen.

Abschnitt VI

Hilfskräfte

Zu Artikel 21

Die Hilfskräfte sind für eine geordnete Militärseelsorge unerlässlich. Sie nehmen je nach ihrem Einsatz religiöse Aufgaben und Verwaltungsaufgaben wahr.

Abschnitt VII

Freundschafts- und Paritätsklausel

Zu Artikel 22

Absatz 1

Die Freundschaftsklausel gewinnt besondere Bedeutung bei der Lösung neuer Fragen mit sich überschneidenden religiösen und staatlichen Zuständigkeiten, die gerade in der Militärseelsorge häufig sind.

Absatz 2

Bei der Klausel handelt es sich um eine Regelung, die sich für staatskirchenrechtliche beziehungsweise religionsverfassungsrechtliche Verträge mit Religionsgemeinschaften in den Ländern etabliert hat.

Zu Artikel 23

Artikel 23 weist auf die Notwendigkeit der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Gesetz hin und enthält die erforderliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Vertrages.

Anlage 2

Aktualisierte Stellungnahme**des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Dezember 2019 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in
Deutschland – Körperschaft des Öffentlichen Rechts – zur Regelung
der jüdischen Militärseelsorge (NKR-Nr. 5065, BMVg)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft	Keine Auswirkungen.
Verwaltung Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 4,67 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 900.000 Euro
Evaluierung	
Ziel:	Bedarfsgerechte Betreuung von Soldatinnen und Soldaten durch eine jüdische Militärseelsorge.
Kriterien/Indikatoren:	Notwendige Anzahl von Militärrabbiner/-innen, um den Bedarf zu decken.
Datengrundlage:	Erforderliche Informationen werden durch die Vertragsparteien des Staatsvertrags ermittelt und zur Verfügung gestellt.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben (= Zustimmungsgesetz) soll der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland innerstaatlich umgesetzt werden. Der Staatsvertrag schafft erstmals das Angebot einer jüdischen Militärseelsorge für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Bisher existieren in der Bundeswehr ausschließlich eine evangelische und eine katholische Militärseelsorge. Die jüdische Militärseelsorge wird im Auftrag und unter Aufsicht des Zentralrats der Juden in Deutschland ausgeübt. Die Leitung obliegt einem neu einzuführenden Militärbundesrabbiner, der nicht in ei-

nem Beschäftigungsverhältnis zur Bundesrepublik steht, sondern eine Dienstaufwandsentschädigung sowie Reisekostenerstattung etc. erhält. Die Militärseelsorge wird grundsätzlich von hauptamtlich tätigen Militärrabbinerinnen und –Rabbinern wahrgenommen; eine nebenamtliche Tätigkeit ist fakultativ möglich. Die Militärrabbinerinnen und -rabbiner sollen einem Militärrabbinat angehören, das neu errichtet und dem Bundesministerium der Verteidigung als nachgeordnete Behörde unterstellt wird. Die Leitung soll einem Dienststellenleiter/in (Militär-Rabbinatsleiter/-in) obliegen. Es ist vorgesehen, für die Soldatinnen und Soldaten zunächst eine Grundversorgung an jüdischer Militärseelsorge sicherzustellen und das Angebot sodann gegebenenfalls bedarfsgerecht zu erweitern.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung (Bund)

Der Verwaltung des Bundes entstehen durch die Einführung einer jüdischen Militärseelsorge ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von voraussichtlich insgesamt 4,67 Mio. Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 900.000 Euro.

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand setzt sich zusammen aus Personal- und Sachausgaben.

Die Personalausgaben von insgesamt rund 3,5 Mio. Euro jährlich entstehen nachvollziehbar einerseits durch Ausgaben für die Militärrabbinerinnen und Rabbiner (rund 2 Mio. Euro jährlich) und das erforderliche Verwaltungspersonal (1,6 Mio. Euro jährlich). Die Schätzungen zum Personalbedarf beruhen auf den Annahmen, die das Ressort gemeinsam mit dem Zentralrat der Juden erarbeitet hat. Insgesamt werden voraussichtlich 48 Dienstposten im neu einzurichtenden Militärrabbinat geschaffen. Davon entfällt eine Stelle auf den/die Militär-Rabbinatsleiter/-in (B 6) und den zugeordneten Arbeitsstab (ein Referatsleiter, 7 Referenten, fünf Sachbearbeiter, eine Vorzimmerkraft und eine Hilfskraft). Das Ressort geht aktuell davon aus, dass zehn Militärrabbinerinnen und -Rabbiner tätig sein werden, denen voraussichtlich jeweils zwei Hilfskräfte zur Seite gestellt sind. Darüber hinaus sind in der Stelleplanung vorsorglich zwei weitere Stellen vorgesehen (eine Hilfskraft, eine Gremienkraft). Das Ressort hat dazu eine detaillierte und nach Besoldungsgruppen aufgeschlüsselte Übersicht vorgelegt. Die Stundensätze entsprechen dabei der Lohnkostentabelle der Verwaltung aus dem Leitfaden der Bundesregierung zum Erfüllungsaufwand.

Es ist vorgesehen, dass die Militärrabbiner/-innen von Berlin aus die Truppen-Standorte besuchen. Für die erforderlichen Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildungen, Büromaterial und sonstige allg. Verwaltungsausgaben schätzt das Ressort Ausgaben von rund 500.000 Euro pro Jahr.

Das Ressort rechnet ferner, dass für die anzumietende Liegenschaft jährlich voraussichtlich rund 370.000 Euro anfallen. Das Ressort hat dazu eine nachvollziehbare und detaillierte Auflistung zum voraussichtlichen Platzbedarf des oben genannten Personals geliefert (insgesamt rund 1.000 qm). Der Schätzung liegt ein monatlicher qm-Preis von 30 Euro zugrunde, was nach Angaben des Ressorts den Preisen für Immobilien entspricht, die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Berlin aufgerufen werden.

Zudem kann für die Absicherung der Liegenschaft einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Ob ein solcher Erfüllungsaufwand entsteht, ist davon abhängig, ob das Militärrabbinat in Räumlichkeiten untergebracht wird, die zu einer Liegenschaft der Bundeswehr

gehören. Denn in einem solchen Fall sind aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Absicherungsmaßnahmen der Räumlichkeiten erforderlich, da die Sicherheitsmaßnahmen in Bundeswehr-Liegenschaften ausreichend sind. Eine endgültige Entscheidung, wo das Militärabbinat untergebracht wird, ist jedoch noch nicht gefallen. Für den Fall, dass die Wahl auf Räumlichkeiten außerhalb einer Bundeswehrliegenschaft fällt, rechnet das Ressort auf der Grundlage von Erfahrungswerten des Zentralrats der Juden mit einmaligem Erfüllungsaufwand für die baulichen und technischen Maßnahmen von etwa 900.000 Euro. Den jährlichen Erfüllungsaufwand für Sicherheitsdienste und Wartung der Technik, etc. beziffert das Ressort auf der Grundlage von Angaben des Zentralrats der Juden mit etwa 300.000 Euro.

II.2. Evaluierung

Ziel ist es, eine zur Grundbetreuung erforderliche Anzahl von Militärrabbinerinnen und -Rabbinern zu berufen und diese gegebenenfalls bedarfsgerecht zu erhöhen. Der Gesetzentwurf wird fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden evaluiert. Dazu werden sich die Vertragsparteien im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit austauschen. Es ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Daten über die Bedarfsentwicklung zur Verfügung stellen.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig

Vorsitzender und Berichterstatter

